



Landeshaus, Düsternbrooker Weg 70, 24105 Kiel

An  
die Mitglieder des Ältestenrates

im Hause

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen: L 2 - 84/19

Meine Nachricht vom:

Bearbeiter: Dr. Thomas Schürmann

Telefon (0431) 988-1100

Telefax (0431) 988-1250

Thomas.Schuermann@landtag.ltsh.de

16. Oktober 2020

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 19/6616

## Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Einrichtung eines Notparlaments durch Änderung der Landesverfassung

Sehr geehrte Damen und Herren,

angesichts der dynamischen Entwicklung der Corona-Pandemie hat der Ältestenrat den Wissenschaftlichen Dienst um rechtliche Bewertung der Fragen gebeten, die mit der Schaffung eines Notparlaments durch Ergänzung der Landesverfassung verbunden wären, um die Funktionsfähigkeit des Schleswig-Holsteinischen Landtages auch in außergewöhnlichen Notlagen zu gewährleisten, wenn der Landtag als Gesamtheit die gesetzgebende Gewalt nicht mehr wahrnehmen kann. Das nachfolgende Gutachten gibt einen Überblick über Notstandsregelungen für die Landesparlamente und den Bundestag (I.), grenzt die Einrichtung eines Notfallgremiums von anderen Instrumenten ab (II.), beschreibt die rechtlichen Rahmenbedingungen für eine einschlägige Verfassungsänderung (III.), um schließlich auf dieser Grundlage Regelungsoptionen und politischen Entscheidungsbedarf aufzuzeigen (IV.).

## I. Notstandsregelungen in Ländern und Bund

### 1. Schleswig-Holstein

Die Schleswig-Holsteinische Landesverfassung enthält bereichsspezifische Regelungen im Abschnitt über das Haushaltswesen, die sprachlich mit dem Begriff einer Notlage oder einer Notsituation assoziiert werden: Art. 59 über das sog. Budgetnotrecht und Art. 61 Abs. 3 über die mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtages zu beschließende Abweichung von den Vorgaben der Schuldenbremse im Falle von „Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen...“. Eine allgemeine Notstandsregelung, mit der insbesondere die Gesetzgebungsfunktion des Landtages gesichert werden soll, kennt die Landesverfassung indes nicht.

Der in Art. 18 der früheren Landessatzung vorgesehene Ausschuss zur Wahrung der Rechte der Volksvertretung hatte lediglich die Aufgabe, in der damals noch möglichen parlamentslosen Zeit zwischen der Beendigung der Wahlperiode und der Konstituierung des neuen Landtages die parlamentarische Kontrolle der Landesregierung sicherzustellen, besaß dafür auch die Rechte des Landtages, konnte aber weder Gesetze beschließen noch den Ministerpräsidenten wählen oder ihm das Vertrauen entziehen. In der 5. Wahlperiode beantragte die CDU-Fraktion eine Ergänzung der Landessatzung dahingehend, dem Ausschuss zur Wahrung der Rechte der Volksvertretung auch die Funktion eines „Notparlaments“ zu geben.<sup>1</sup> Ein neuer Art. 18a LV sollte insbesondere Folgendes vorsehen:

(1) Ist der Landtag durch höhere Gewalt daran gehindert zusammenzutreten oder ist er aufgrund höherer Gewalt beschlussunfähig und ist dies durch den Präsidenten des Landtages festgestellt, so tritt der Ausschuss zur Wahrung der Rechte der Volksvertretung zusammen.

(2) Der Ausschuss hat die Aufgabe, unter den Abs. 1 genannten Voraussetzungen gemäß Art. 32a an Stelle des Landtages zu handeln.

...

---

<sup>1</sup> Drs. 5/406.

Der neue Art. 32a sollte vorsehen:

(1) Ist der Landtag durch höhere Gewalt daran gehindert zusammenzutreten oder ist er aufgrund höherer Gewalt beschlussunfähig und ist dies durch den Präsidenten des Landtages festgestellt, so handelt der Ausschuss nach Art. 18a an Stelle des Landtages. Der Ausschuss nach Art. 18a ist insbesondere befugt, unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen Gesetze zu beschließen. Die Rechte nach Art. 30 [konstruktives Misstrauensvotum] stehen dem Ausschuss nicht zu.

...

(3) Die nach Abs. 1 beschlossenen Gesetze treten nach Ablauf von sechs Monaten außer Kraft, wenn ihre Geltungsdauer nicht durch den Landtag oder den Ausschuss nach Art. 18a verlängert wird. Der Landtag kann die in Abs. 1 beschlossenen Gesetze jederzeit aufheben.

Die Änderung kam letztlich nicht zustande, weil die Beratungen mit dem Ablauf der Legislaturperiode nicht abgeschlossen waren.<sup>2</sup>

Die vom Plenum am 18. März 2020 und erneut am 25. September 2020 jeweils befristet (derzeit bis zum 31. Oktober 2020) beschlossene Einfügung eines Absatzes 2a in § 59 der Geschäftsordnung des Landtages<sup>3</sup> adressiert zwar eine „unaufschiebbare Notlage“, konstituiert aber keinen Notfallausschuss oder Notparlament, das anstelle des Plenums handeln soll, sondern betrifft – wie schon die systematische Einordnung in die Geschäftsordnungsregelung über die Beschlussfähigkeit des Landtages deutlich macht – die Beschlussfähigkeit des Plenums selbst. Diese soll unter bestimmten Voraussetzungen auf eine Mindestzahl von elf Landtagsmitgliedern abgesenkt werden, schließt aber die Mitwirkung einer größeren Zahl an Abgeordneten nicht aus und sieht die Einrichtung eines festen Gremiums mit einer bestimmten Zahl benannter oder gewählter Mitglieder nebst Stellvertretungen nicht vor.

## 2. Andere Landesparlamente<sup>4</sup>

---

<sup>2</sup> Barschel/Gebel, Landessatzung Schleswig-Holstein, S. 79.

<sup>3</sup> Drs. 19/2098, 19/2435 (neu); Die Regelung lautet: „Stellt die Mehrheit der anwesenden Mitglieder im Falle des Anzweifeln der Beschlussfähigkeit auf Antrag der Präsidentin oder des Präsidenten eine unaufschiebbare Notlage fest, so gilt der Landtag als beschlussfähig, wenn mindestens elf Abgeordnete anwesend sind und eine Repräsentation entsprechend dem Stärkeverhältnis der Fraktionen sichergestellt ist. Der Landtag kann in dieser Notlage alle Entscheidungen treffen, die einer Mehrheitsentscheidung i. S. des § 60 Absatz 1 bedürfen. Die Entscheidungen sind dem Landtag bei seinem nächsten Zusammentritt zur Genehmigung vorzulegen. Wird die Genehmigung versagt, so ist die Versagung im Gesetz- und Verordnungsblatt unverzüglich bekannt zu machen.“

<sup>4</sup> Überblick bei Schulz, in: HdB-ParlR, § 46 Rn. 13 ff, 49 ff.

Gut die Hälfte der Bundesländer hat – wie Schleswig-Holstein – die Situation des inneren oder äußeren Notstandes verfassungsrechtlich nicht abgebildet; hierbei handelt es sich um Bayern, Berlin, Brandenburg, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland, Sachsen-Anhalt und Thüringen. Die Verfassungen der anderen Bundesländer – Baden-Württemberg, Bremen, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Sachsen<sup>5</sup> – enthalten demgegenüber Regelungen über einen Gesetzgebungsnotstand, wobei allerdings zu unterscheiden ist: In den meisten Ländern geht das Recht der Gesetzgebung auf die Exekutive über, Handlungsform ist die „Verordnung“ mit allerdings gesetzesvertretender Wirkung. Solche Notverordnungen können förmliche Landesgesetze ändern oder aufheben.<sup>6</sup> Dabei wird die Ausübung dieser Rechtsetzungskompetenz der Regierung oft an die Zustimmung eines parlamentarischen Gremiums, z.B. eines Hauptausschusses, des Ältestenrates oder des Landtagspräsidiums, geknüpft.<sup>7</sup> Lediglich Baden-Württemberg und Sachsen belassen die Notgesetzgebung im institutionellen Raum des Parlaments, in dem „ein Ausschuss des Landtags als Notparlament die Rechte des Landtags“ wahrnehmen soll.<sup>8</sup>

---

<sup>5</sup> Art. 62 BW Verf, Art. 101 Abs. 2 Brem Verf, Art. 110 Hess Verf, Art. 60 NW Verf, Art. 44 und 45 Abs. 2 Nds Verf, Art. 111 und 112 RhPf Verf, Art. 113 Sächs Verf.

<sup>6</sup> Franke, in: Grimm/Caesar, RhPf Verf, Art. 111 Rn. 6; Steinbach, in: Epping/Butzer, Nds Verf, Art. 44 Rn. 12.

<sup>7</sup> Vgl. Art. 44 Abs. 2 Nds Verf: Ältestenrat; Art. 60 Abs. 2 NW Verf i.V.m. § 48 Abs. 3 GO-LT NW: Ältestenrat; Art. 110 i.V.m. Art. 92 Hess Verf: Hauptausschuss.

<sup>8</sup> Art. 62 Abs. 1 Satz 1 BW Verf lautet:

„Artikel 62

*(1) Ist bei drohender Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Landes oder für die lebensnotwendige Versorgung der Bevölkerung sowie bei einem Notstand infolge einer Naturkatastrophe oder eines besonders schweren Unglücksfalls der Landtag verhindert, sich alsbald zu versammeln, so nimmt ein Ausschuß des Landtages als Notparlament die Rechte des Landtags wahr. Die Verfassung darf durch ein von diesem Ausschuß beschlossenes Gesetz nicht geändert werden. Die Befugnis, dem Ministerpräsidenten das Vertrauen zu entziehen, steht dem Ausschuß nicht zu.*

*(2) Solange eine Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Landes droht, finden durch das Volk vorzunehmende Wahlen und Abstimmungen nicht statt. Die Feststellung, daß Wahlen und Abstimmungen nicht stattfinden, trifft der Landtag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder. Ist der Landtag verhindert, sich alsbald zu versammeln, so trifft der in Absatz 1 Satz 1 genannte Ausschuß die Feststellung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder. Die verschobenen Wahlen und Abstimmungen sind innerhalb von sechs Monaten, nachdem der Landtag festgestellt hat, daß die Gefahr beendet ist, durchzuführen. Die Amtsdauer der in Betracht kommenden Personen und Körperschaften verlängert sich bis zum Ablauf des Tages der Neuwahl.*

*(3) Die Feststellung, daß der Landtag verhindert ist, sich alsbald zu versammeln, trifft der Präsident des Landtags.“*

Fast wortgleich Art. 113 Abs. 1 Sächs Verf, der ergänzend vorsieht, dass der Ausschuss aus allen Fraktionen des Landtages gebildet wird (Absatz 1 Satz 1) und dass Beschlüsse des in Absatz 1 genannten Ausschusses vom Landtag aufgehoben werden können, wenn dies spätestens vier Wochen nach dem nächsten Zusammentritt des Landtages beantragt wird (Absatz 5).

### 3. Bundestag

Das Grundgesetz kennt kein Notverordnungsrecht der Exekutive. Im Verteidigungsfall – und nur in diesem – übernimmt ein Gemeinsamer Ausschuss, der aus Abgeordneten des Bundestages und Mitgliedern des Bundesrates besteht (Art. 53a GG), die Stellung von Bundestag und Bundesrat und nimmt deren Rechte einheitlich wahr, wenn er mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, mindestens der Mehrheit seiner Mitglieder feststellt, dass dem rechtzeitigen Zusammentritt des Bundestages unüberwindliche Hindernisse entgegenstehen oder dass dieser nicht beschlussfähig ist (Art. 115e GG).<sup>9</sup>

Die Überlegung, im Bundestag für die Situation der Pandemie in Anlehnung an den Gemeinsamen Ausschuss ein parlamentarisches Ersatzgremium als Notparlament einzurichten, ist von den Fraktionen nicht aufgegriffen worden – auch mit dem Argument, dass eine Änderung des Grundgesetzes in Krisenzeiten unpassend sei.<sup>10</sup>

## II. Abgrenzung zur Beschlussfähigkeit

Mit der Aufgabe eines Notfallgremiums, eine notstandsbedingte Funktionsunfähigkeit des Parlaments zu überwinden, ist die Frage nach der Beschlussfähigkeit des Landtags in seiner Gesamtheit gestellt. Eine Pandemie kann in mehrfacher Hinsicht die Zahl der Teilnehmer in einer Landtagssitzung beeinflussen, beispielsweise durch Erkrankung, als Folge von Quarantäneanordnungen, als Schutzmaßnahme für Abgeordnete, die besonderen Risikogruppen angehören, oder durch eine begrenzte räumliche Situation, die die geforderten Abstandsgebote oder einen gewünschten regelmäßigen Austausch der Raumluft nicht gewährleistet. Mögliche Folge ist, dass die Teilnehmerzahl einer Plenarsitzung das für die Beschlussfähigkeit erforderliche **Quorum nicht erreicht**. Zudem ist das Virus „politisch farbenblind“<sup>11</sup>, so dass die Fraktionen unterschiedlich betroffen sein können mit der Folge, dass die Regierungskoalition ihre

---

<sup>9</sup> Zu Stellung und Kompetenzen des Gemeinsamen Ausschusses *Schmidt/Radefeldt*, in: HdB-ParlR, § 47 Rn. 42 ff.

<sup>10</sup> *Roßmann*, Parlament der leeren Sitze, 20. März 2020, [www.sueddeutsche.de/1.4852388](http://www.sueddeutsche.de/1.4852388); *Marschall*, Parlamente in der Krise?, APuZ 38/2020, 11, 15.

<sup>11</sup> *Lenz/Schulte*, VBIBW 2020, 309, 315.

Mehrheit in einem insgesamt beschlussfähigen Plenum nicht mehr aufbieten kann und es zu **Zufallsmehrheiten** kommt.<sup>12</sup>

Um solchen Entwicklungen entgegenzuwirken, haben die Parlamente vielfach unterhalb der Ebene der Verfassung mit vorübergehenden Änderungen in der Geschäftsordnung oder mit Absprachen reagiert, die jeweils an der Beschlussfähigkeit des Landtages ansetzen: So hat der Bundestag in einer neuen Geschäftsordnungsregelung die Beschlussfähigkeit von mehr als der Hälfte auf mehr als ein Viertel seiner Mitglieder herabgesetzt (§ 126a GO-BT). Der Landtag Brandenburg hat ebenfalls durch befristete Änderung seiner Geschäftsordnung für den Fall einer außergewöhnlichen Notlage die Beschlussfähigkeit von mehr als der Hälfte seiner (insgesamt 88) Mitglieder auf mindestens 23 Mitglieder herabgesetzt, sofern die Fraktionen und Gruppen bei der Abstimmung entsprechend ihrem jeweiligen Stärkeverhältnis repräsentiert sind und keine diesbezügliche Rüge erfolgt (§ 61a GO-LT BB). Der Bayerische Landtag hat zunächst nur mit etwa einem Fünftel der Abgeordneten getagt, wobei sich die Fraktionen zuvor darauf verständigt hatten, die Mehrheitsverhältnisse nicht anzuzweifeln.<sup>13</sup> Auch der neue Absatz 2a in § 59 der Geschäftsordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtages zielt darauf ab, die Schwelle für die Beschlussfähigkeit abzusenken. Bei all diesen Maßnahmen ist allerdings zu beachten, dass die rechtlichen Voraussetzungen bei den einzelnen Parlamenten unterschiedlich sind: Das Grundgesetz und die Brandenburgische Landesverfassung enthalten keine Regelungen zur Beschlussfähigkeit des Plenums, anders etwa die Bayerische und die Schleswig-Holsteinische Landesverfassung, was Auswirkungen auf die Gestaltungsspielräume der Parlamente hat.

Um die Reichweite der Beschlussfähigkeit des Plenums – und damit zugleich auch die Grenze zu einem plenareretzenden Notfallgremium – auf der **Verfassungsebene vollständiger abzubilden**, könnte **Art. 22 Abs. 3 LV** („Der Landtag ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.“) um den Inhalt des § 59 Abs. 1 Satz 2 GO-LT („Die Beschlussfähigkeit wird angenommen, solange sie

---

<sup>12</sup> Im Baden-Württembergischen Landtag war die gesamte Fraktion der GRÜNEN in der Plenarsitzung am 12. März 2020 coronabedingt an der Teilnahme gehindert, *Lenz/Schulte*, VBIBW 2020, 309, 315.

<sup>13</sup> Pressemitteilung des Bayerischen Landtags vom 17. März 2020 „Landtag trifft wichtige Entscheidungen in der Corona-Krise“.

nicht vor einer Abstimmung oder Wahl angezweifelt wird.“) **ergänzt** werden.<sup>14</sup> Die Beibehaltung des Quorums von mehr als 50 % der Abgeordneten würde es einer von der Pandemie asymmetrisch stark betroffenen Regierungskoalition weiterhin ermöglichen, Zufallsmehrheiten zu verhindern, indem sie durch Abwesenheit ihrer verbliebenen Mitglieder die Präsenz auf weniger als die Hälfte der Abgeordneten abfallen lässt und dann durch Stellung eines Antrages die Beschlussunfähigkeit herbeiführen könnte; bei einem Quorum von beispielsweise 25 % wäre dies nicht möglich. Auf der anderen Seite würde durch die Regelung des Anzweifeln der Beschlussfähigkeit auf der Verfassungsebene die rechtssichere Möglichkeit eröffnet, durch eine Verständigung unter den Gruppierungen im Parlament die erforderliche Präsenz in Krisensituationen zuverlässig unter 50 % der Abgeordneten abzusenken und gleichzeitig die politischen Mehrheitsverhältnisse zu wahren. Wenn befürchtet wird, dass sich einzelne Abgeordnete einer solchen Verständigung entziehen und die Beschlussfähigkeit anzweifeln wollten, wäre für die Geltendmachung des Zweifels auch ein Quorum zu erwägen; § 45 Abs. 2, 1. Variante GO-BT fordert insoweit, dass die Beschlussfähigkeit von einer Fraktion oder 5 % der Mitglieder des Bundestages bezweifelt wird und vom Sitzungsvorstand nicht einmütig bejaht wird. Schließlich ist zu erwägen, die Feststellung der Beschlussfähigkeit nach § 50 Abs. 2 GO-LT zu Beginn einer Tagung des Landtages aufzugeben, weil diese Feststellung von Amts wegen zu treffen ist und deshalb die Vermutungswirkung einer unterbliebenen Rüge schon nicht zur Anwendung gelangt.

### **III. Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen eines Notparlaments**

#### **1. Regelungsebene**

Zunächst stellt sich die Frage, ob die Einführung eines Notparlaments eine Verfassungsänderung zwingend erfordert oder ob auch eine einfachgesetzliche Regelung möglich wäre. Da ein solches Gremium die Rechte des Landtages wahrnehmen soll,

---

<sup>14</sup> Eine solche Vermutung der Beschlussfähigkeit bei Ausbleiben einer Rüge enthalten – wenn auch in unterschiedlicher konkreter Ausgestaltung – bereits mehrere Landesverfassungen: Art. 51 Abs. 2 LSA Verf, Art. 61 Abs. 1 Thür Verf, Art. 89 Abs. 1 Brem Verf, Art. 20 Abs. 1 Hamb Verf, Art. 48 Abs. 2 Sächs Verf, Art. 33 Abs. 2 Satz 3 BW Verf. Zum Ganzen auch *Cancik*, Staat 2020, 7, 22.

dessen hervorstechende Aufgabe die Gesetzgebung ist, bedarf der Klärung, ob nach geltender Verfassungslage eine Übertragung von Gesetzgebungsbefugnissen auf ein kleineres Gremium zulässig ist.

Nach Art. 44 Abs. 2 LV werden die Gesetze vom Landtag oder durch Volksentscheid beschlossen. Das Erfordernis eines Landtagsbeschlusses verweist auf Art. 22 LV: Danach beschließt der Landtag mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist; schließlich bedeutet die Mehrheit der Mitglieder des Landtages in diesem Sinne die Mehrheit seiner gesetzlichen Mitgliederzahl. Diese Regelungen nehmen eindeutig auf das Plenum Bezug. Die Aufgabenverteilung im Verhältnis zu den Ausschüssen regelt Art. 23 Abs. 1 LV dahingehend, dass die **Ausschüsse** die Verhandlungen und Beschlüsse des Landtages lediglich **vorbereiten**. Damit ist eine bewusste Begrenzung des Handlungsspielraums der Ausschüsse verbunden.<sup>15</sup> Diese ist als **bewusstes Bekenntnis zum Plenum als Ort der politischen Auseinandersetzung** zu verstehen. In der Verfassungsreformdiskussion wurden nämlich Überlegungen, das Plenum etwa durch die Einrichtung eines „Hauptausschusses“ zur Durchführung der Aussprache in zweiter Lesung über bestimmte Gesetzesvorlagen oder durch die Einrichtung von „beschließenden Ausschüssen“ zur endgültiger Beschlussfassung über bestimmte Kategorien von Gesetzesvorlagen zu entlasten, verworfen.<sup>16</sup>

Eine Übertragung von Gesetzgebungsbefugnissen scheidet damit auf dem Boden der geltenden Landesverfassung aus.<sup>17</sup>

---

<sup>15</sup> Vgl. *Lontzek*, in: Epping/Butzer, Nds Verf, Art. 20 Rn. 13 zu der entsprechenden Regelung der Niedersächsischen Verfassung.

<sup>16</sup> Vgl. Schlussbericht der Enquete-Kommission Verfassungs- und Parlamentsreform, LT-Drs. 12/180, S. 116; Bericht des Sonderausschusses Verfassungs- und Parlamentsreform, LT-Drs. 12/620, S. 90.

<sup>17</sup> *Caspar*, in: Caspar/Ewer/Nolte/Waack, SH Verf, Art. 17 Rn. 35; *Hübner*, v. Mutius/Wuttke/Hübner, Komm. zur LV, Art. 17 Rn. 10; dies entspricht auch der allgemeinen Auffassung zur Rechtslage im Bundestag und anderen Landesparlamenten, vgl. *Kewenig*, Staatsrechtliche Probleme parlamentarischer Mitregierung, S. 45; *Braun*, BW Verf, Art. 27 Rn. 15, Art. 34 Rn. 26; *Thesling*, in: Heusch/Schönenbroicher, NW Verf, Art. 66 Rn. 1; *Kersten*, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 77 Rn. 24.



## 2. Rechtliche Grenzen einer Änderung der Landesverfassung

- a) Bedarf die **Einführung eines Notparlaments** mithin einer **Änderung der Landesverfassung**, stellt sich die Frage, ob diese ihrerseits wiederum rechtlichen Schranken unterliegt. Da die Schleswig-Holsteinische Landesverfassung keine materiellen Schranken für Verfassungsänderungen nach dem Vorbild einer Ewigkeitsgarantie oder Unabänderlichkeitsklausel, wie im Grundgesetz (Art. 79 Abs. 3 GG) und in anderen Landesverfassungen (z.B. Art. 69 Abs. 1 Satz 2 NW Verf) enthält,<sup>18</sup> kommt insoweit nur eine Bindung durch **Art. 28 Abs. 1 GG** in Betracht. Nach Satz 1 der Vorschrift muss die verfassungsmäßige Ordnung in den Ländern „den Grundsätzen des republikanischen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates im Sinne dieses Grundgesetzes entsprechen“. Landesverfassungsrecht, das dem widerspricht, ist nichtig.<sup>19</sup>

Da die Verfassungsräume des Bundes und der Länder prinzipiell selbstständig nebeneinanderstehen, zielt das Grundgesetz mit Art. 28 Abs. 1 nicht auf Konformität oder Uniformität, sondern auf ein Mindestmaß an **Homogenität**.<sup>20</sup> Demnach sind die **Länder an die Grundsätze der genannten Staatsstruktur- und Staatszielbestimmungen**, nicht aber auch an deren konkrete Ausgestaltung **gebunden**. Im vorliegenden Zusammenhang, in dem die Vollversammlung der Abgeordneten durch ein deutlich kleineres Gremium vorübergehend ersetzt werden soll, ist das **Demokratieprinzip** berührt. Insoweit ist für die verfassungsmäßige Ordnung in den Ländern die Grundentscheidung des Art. 20 Abs. 2 GG für die Volkssouveränität und die daraus folgenden Grundsätze der demokratischen Organisation und Legitimation von Staatsgewalt verbindlich.<sup>21</sup>

Nach dem vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Repräsentationsmodell vollzieht sich im demokratisch-parlamentarischen System des Grundgesetzes die

---

<sup>18</sup> Kritisch dazu *Nolte*, in: Caspar/Ewer/Nolte/Waack, SH Verf, Art. 40 Rn. 20 f.

<sup>19</sup> *Wolff*, in: Hömig/Wolff, GG, Art. 28 Rn. 3; zu anderen Erklärungsansätzen vgl. *Nierhaus/Engels*, in: Sachs, GG, Art. 28 Rn. 28 ff.

<sup>20</sup> BVerfGE 90, 60, 84 f., *Pieroth*, in: Jarass/Pieroth, GG, Art. 28 Rn. 1.

<sup>21</sup> BVerfGE 9, 268, 281; 83, 60, 71; 93, 37, 66; *Nierhaus/Engels*, in: Sachs, GG, Art. 28 Rn. 15; *Pieroth*, in: Jarass/Pieroth, GG, Art. 28 Rn. 4.

**Repräsentation des Volkes im Parlament durch die Gesamtheit seiner Mitglieder.** Nicht der einzelne Abgeordnete, sondern das Parlament als Ganzes, als „besonderes Organ“ (Art. 20 Abs. 2 GG), übt die vom Volk ausgehende Staatsgewalt aus.<sup>22</sup> Für die Übertragung von Entscheidungskompetenzen des Plenums auf parlamentarische Gremien folgert das Gericht daraus:<sup>23</sup> Das in Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG<sup>24</sup> verankerte Prinzip der repräsentativen Demokratie gewährleiste für jeden Abgeordneten nicht nur die Freiheit in der Ausübung seines Mandates, sondern auch die **Gleichheit im Status als Vertreter des ganzen Volkes.** Dieser Grundsatz fuße letztlich auf dem durch Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG garantierten Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit. Beide besonderen Gleichheitssätze stünden im Hinblick auf das durch sie konkretisierte Prinzip der repräsentativen Demokratie in einem unauflösbaren, sich wechselseitig bedingenden Zusammenhang. Ungeachtet der strukturellen Unterschiede zwischen Wahlrecht und freiem Mandat der gewählten Abgeordneten bedürften daher **Differenzierungen in Bezug auf den Abgeordnetenstatus** zu ihrer Rechtfertigung entsprechend den aus dem Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit folgenden Anforderungen eines **besonderen Grundes, der durch die Verfassung legitimiert und von einem Gewicht** sei, das der **Gleichheit der Abgeordneten die Waage halten** könne. Die Anforderung an einen solchen Grund entsprächen denen, die an Differenzierungen innerhalb der Wahlrechtsgleichheit zu stellen sind, weil diese auf der zweiten Stufe der Entfaltung demokratischer Willensbildung, d.h. dem Status und der Tätigkeit des Abgeordneten fortwirkten.

Der grundsätzliche Charakter dieser Ausführungen, die sich explizit als Konkretisierung des Prinzips der repräsentativen Demokratie verstehen, lässt das dort entwickelte Konzept als einen **bindenden Grundsatz** i.S. von Art. 28 Abs. 1 Satz 1 GG erscheinen. Dieses Verständnis wird unterstützt durch eine frühere Entschei-

---

<sup>22</sup> BVerfG v. 10. Mai 1977, 2 BvR 705/75, Rn. 27 – juris.

<sup>23</sup> BVerfG v. 28. Februar 2012, 2 BvE 8/11, Rn. 101 ff.

<sup>24</sup> „Sie [die Abgeordneten des Deutschen Bundestages] sind Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.“

derung des Bundesverfassungsgerichts, in der das Gericht statusrechtliche Unterschiede zwischen Landtagsabgeordneten für grundsätzlich unzulässig erklärte.<sup>25</sup> Demnach wäre auch eine Änderung der Landesverfassung zur Einführung eines Notparlaments an der – insoweit verbindlichen – Gleichheit aller Abgeordneten in ihrem Status als Vertreter des ganzen Volkes zu messen.<sup>26</sup>

- b) Aus dieser Feststellung folgt allerdings nicht die Unzulässigkeit eines solchen Notfallgremiums, jedoch die Notwendigkeit, seine Einrichtung mit einem besonderen Grund, der durch die Verfassung legitimiert und von einem Gewicht ist, das der Gleichheit der Abgeordneten die Waage halten kann, zu rechtfertigen.<sup>27</sup> Unter den Rechtsgütern mit Verfassungsrang, die als ein solcher besonderer Grund prinzipiell in Betracht kommen, hat insbesondere die **Funktionsfähigkeit des Parlaments** besondere Bedeutung.<sup>28</sup> Ein weiterer einschlägiger Grund ist die besondere **Eilbedürftigkeit einer Entscheidung**.<sup>29</sup> Wenn eine Maßnahme bei Befassung des Plenums ihren Zweck aus zeitlichen Gründen verfehlen würde und das Gesetz des Handelns in diesem Fall nicht ganz auf die Exekutive übergehen soll, ist die Übertragung auf ein Gremium, das wegen seiner Größe oder anderer besonderer Arbeitsbedingungen noch rechtzeitig zu einer Entscheidung in der Lage wäre, ein ggf. gebotenes Mittel, um überhaupt noch Parlamentseinfluss zu wahren. Beide Gesichtspunkte lassen sich zugunsten eines Notparlaments aktivieren: Schon seinem Zweck nach soll dieses nur dann an die Stelle des Landtags treten, wenn dieser sich nicht rechtzeitig versammeln und Beschlussfähigkeit erlangen kann und deshalb seiner Aufgabe nicht mehr nachkommen kann.

---

<sup>25</sup> BVerfGE 102, 224, 237: „Die vom Volk ausgehende und in der Wahl ausgeübte Staatsgewalt wird vom Parlament als Ganzes i.S. der Gesamtheit seiner Mitglieder wahrgenommen. Die genannten Grundlagen der repräsentativen Demokratie wirken auch auf das parlamentarische Entscheidungsverfahren ein, indem sie grundsätzlich die Mitwirkung aller Abgeordneten bei der Willensbildung des Parlaments erfordern... Dies setzt ... die gleiche Mitwirkungsbefugnis aller Abgeordneten im Rahmen der parlamentarischen Arbeit voraus (vgl. BVerfGE 80, 188, 218).“

<sup>26</sup> Dietlein, Zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit der Übertragung parlamentarischer Entscheidungsbefugnisse auf Ausschüsse, Gutachterliche Stellungnahme im Auftrag des Landtags NRW vom 4. Juni 2014, Information 16/196, S. 19 ff, 24.

<sup>27</sup> Dietlein, Gutachten, S. 37 f., unter Bezugnahme auf BVerfG v. 28. Februar 2012, 2 BvE 8/11, Rn. 101 ff.

<sup>28</sup> BVerfG v. 28. Februar 2012, 2 BvE 8/11, Rn. 114, 141. Kritisch zur „Funktionsfähigkeit“ als verfassungsrechtlichem Superargument Dreier, JZ 1990, 310, 320 m.w.N.

<sup>29</sup> BVerfG v. 28. Februar 2012, 2 BvE 8/11, Rn. 145 ff.

- c) Rechtsgüter mit Verfassungsrang, die die Einrichtung eines Notparlaments jedenfalls abstrakt rechtfertigen können, lassen sich somit feststellen. Allerdings muss die konkrete Ausgestaltung einer solchen Verfassungsregelung der vom Bundesverfassungsgericht betonten **strikten Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit** genügen.<sup>30</sup>

Die Einberufung eines Notparlaments, dessen Mitglieder hinter der Gesamtzahl der Abgeordneten weit zurückbleibt, hat zur Folge, dass **zahlreiche Mitglieder des Landtages**, die in der Lage und bereit wären, an einer Plenarsitzung teilzunehmen, von ihrem diesbezüglichen **Recht als Abgeordnete ausgeschlossen** werden. Legt man für das Notparlament die Normgröße eines Ausschusses von elf Mitgliedern zugrunde, so besteht bis zum Beschlussfähigkeitsquorum eine Differenz von 25 Abgeordneten. Falls eine Fraktion der Regierungskoalition von den Auswirkungen der Pandemie besonders stark betroffen ist, sich dadurch die Mehrheitsverhältnisse im Plenum ändern und die Koalition ihre Abgeordneten deshalb aus dem Plenum zurückzieht, um dann die fehlende Beschlussfähigkeit zu rügen, wäre die Zahl der an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Rechte im Plenum gehinderten Abgeordneten bei Einberufung eines Notparlaments noch deutlich höher. Auch ist zu beachten, dass im Plenum fraktionslose Abgeordnete, gleich allen anderen Abgeordneten, über weitgehende Rechte verfügen, insbesondere auch ihr Stimmrecht wahrnehmen können; bei der Besetzung eines Notparlaments entsprechend den Ausschüssen wären fraktionslose Abgeordnete dort nicht vertreten, obschon sie aktuell ca. 7 % der Abgeordneten des Landtages ausmachen. Um möglichst vielen der Abgeordneten, die nicht Mitglieder des Notparlaments sind, die Ausübung ihrer Statusrechte zu ermöglichen, muss die **Aktivierung eines solchen Notfallgremiums** auf solche Fälle beschränkt bleiben, in denen hierfür eine **unabweisbare Notwendigkeit** besteht.

Wenn etwa die Regierungskoalition infolge asymmetrischer Auswirkungen der Pandemie auf ein oder mehrere Koalitionsfraktionen ihre an sich bestehende Mehrheit im Plenum nicht versammeln kann, ist dieser Umstand als solcher kein ausreichender Anlass für die Einberufung eines Notparlaments, auch dann nicht,

---

<sup>30</sup> BVerfG v. 28. Februar 2012, 2 BvE 8/11, Rn. 119 – juris.

wenn die Koalitionsfraktionen durch Rückzug aus dem Plenum die Schwelle der Beschlussfähigkeit unterschreiten und dies rügen. Vielmehr wird man in einer solchen Situation die Einberufung eines Notparlaments erst dann als erforderlich und verhältnismäßig zur Vermeidung dysfunktionaler Zufallsmehrheiten ansehen können, wenn kumulativ mehrere Voraussetzungen vorliegen:<sup>31</sup> Ein erforderliches Gesetzesvorhaben der Regierung oder der Koalition muss zwingend sehr rasch verabschiedet werden; mit einer Rückkehr zu den normalen Mehrheitsverhältnissen kann bis zu diesem Zeitpunkt nicht gerechnet werden; die Opposition lehnt das Gesetz geschlossen ab; mit den Vertretern der Opposition kann keine Verständigung erzielt werden, dass aus ihren Reihen ebenso viele Abgeordnete nicht teilnehmen oder nicht abstimmen, wie der Regierungskoalition fehlen. Ein weiteres Beispiel bildet die Unterschreitung des Beschlussfähigkeitsquorums nach Art. 23 Abs. 3 LV, wenn und solange etwa aufgrund zuvor getroffener Absprachen die Beschlussfähigkeit nicht gerügt wird und deshalb auch mit ggf. deutlich weniger Abgeordneten Beschlüsse gefasst werden können. Auch hier wäre die Einberufung eines Notparlaments mangels Erforderlichkeit voreilig.<sup>32</sup> So ist denn auch in der aktuellen Pandemie keines der Notparlamente aktiviert worden.

Komplexer ist die Frage, ob die Einrichtung eines Notparlaments, ebenfalls unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit und des geringstmöglichen Eingriffs in die Abgeordnetenrechte, durch die Ermöglichung einer Plenarsitzung – ganz oder teilweise – im Format einer **Videokonferenz** zurücktreten müsste,<sup>33</sup> sei es dass ein solches Format bereits nach geltendem Verfassungsrecht zulässig wäre<sup>34</sup> oder dass es – anstelle eines Notparlaments – durch Verfassungsänderung ermöglicht werden sollte.<sup>35</sup> Rechtliche Zulässigkeit und technische Realisierbarkeit unterstellt, erschiene dies als ein Weg, an der physischen Anwesenheit im Sitzungssaal gehinderten Abgeordneten die Wahrnehmung ihrer Statusrechte im

---

<sup>31</sup> Lenz/Schulte, VBIBW 2020, 309, 315 f.

<sup>32</sup> Lenz/Schulte, VBIBW 2020, 309, 316 f.

<sup>33</sup> So Kersten/Rixen, Der Verfassungsstaat in der Corona-Krise, S. 100 ff.

<sup>34</sup> Lenz/Schulte, NVwZ 2020, 743 ff.; Parlamentarischer Beratungsdienst des Landtags Brandenburg, Durchführung von Sitzungen, Abstimmungen und Wahlen des Landtages in krisenhaften Notlagen, Gutachten v. 23. Juni 2020, S. 17, allerdings verbunden mit der pragmatischen Empfehlung einer klarstellenden Verfassungsänderung, aaO S. 19.

<sup>35</sup> Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages „Virtuelles Parlament – verfassungsrechtliche Bewertung und mögliche Grundgesetzänderung“, Gutachten v. 31. März 2020, WD 3-3000-084/20.

Plenum, insbesondere die Ausübung des Stimmrechts, zu ermöglichen und dadurch zugleich eine sonst drohende Beschlussunfähigkeit oder Zufallsmehrheiten entgegenzuwirken. Mit Recht wird allerdings darauf hingewiesen, dass virtuelle Anwesenheit nicht an die Stelle tatsächlicher Präsenz treten kann, dies gilt auch und insbesondere für das Parlament. Körpersprache, Rhetorik oder überhaupt die Darbietung der eigenen politischen Meinung gehören zum Parlamentarismus und lassen sich im Format einer Videokonferenz nicht ansatzweise vermitteln.<sup>36</sup> Allerdings geht es hier nicht um den Regelfall einer Plenartagung, sondern um den Ausnahmefall einer ansonsten drohenden Funktionsunfähigkeit des Parlaments, zudem auch nicht notwendig um die vollständige Ersetzung an einer physischen Tagung durch eine Videokonferenz, sondern eher um die Zuschaltung einzelner Abgeordneter bei ansonsten physischer Präsenz (Hybridmodell), die unter den physisch anwesenden Abgeordneten eine „klassische“ Plenardebatte ermöglichen würde. Doch kann hier letztlich offenbleiben, ob dies zu einer anderen rechtlichen Einschätzung führen würde, weil derzeit die reibungslose Umsetzung einer solchen Plenartagung wohl technisch nicht sichergestellt werden kann.<sup>37</sup>

Weitere Gesichtspunkte der geforderten Verhältnismäßigkeitsprüfung werden in der Folge bei der Erörterung einzelner Regelungsinhalte angesprochen.

#### IV. Regelungsoptionen

Innerhalb des zuvor dargestellten (bundes-)verfassungsrechtlichen Rahmens bestehen beträchtliche **Gestaltungs- und Formulierungsspielräume** bei der Einrichtung oder Ausgestaltung eines Notparlaments, die anhand einzelner Regelungsmerkmale im Folgenden aufgezeigt werden sollen. Im Wesentlichen geht es um folgende Fragestellungen:

- Welche Voraussetzungen hat eine Notstandslage?
- Wann ist der Landtag nicht mehr funktionsfähig?

---

<sup>36</sup> Schönberger, JZ 2016, 486, 491; Schliesky, NVwZ 2019, 693, 698. Dieser Gesichtspunkt wird von Lenz/Schulte, NVwZ 2020, 743 ff. nicht hinreichend berücksichtigt.

<sup>37</sup> So für die Situation in Baden-Württemberg auch Lenz/Schulte, VBIBW 2020, 309, 318 f., der eine Verpflichtung der Landtagspräsidentin, auf eine Veränderung dieses Zustandes hinzuarbeiten, verneint.

- Wer stellt die Notstandslage fest?
- Von welcher Dauer ist diese Feststellung?
- Unterliegt die Feststellung gerichtlicher Überprüfung und ggf. in welchem Umfang?
- Welche Kompetenzen hat das Notfallgremium?
- Welche Mitgliederzahl hat das Gremium und wie wird es besetzt?
- Wie ist seine Arbeitsweise?
- Sind die Beschlüsse des Notparlaments befristet oder unterliegen sie nachträglicher Überprüfung?
- Soll eine Verfassungsänderung befristet werden?

## 1. Notstandslage

Die Landesverfassungen, die eine Notstandsregelung enthalten (siehe unter I. 2.), bedienen sich aus einem Bestand typischer Fallgruppen und Formulierungen:<sup>38</sup>

- drohende Gefahr für den Bestand des Landes (Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Sachsen),
- drohende Gefahr für die freiheitliche demokratische Grundordnung des Landes (Baden-Württemberg, Sachsen),
- drohende Gefahr für die lebensnotwendige Versorgung für die Bevölkerung (Baden-Württemberg, Sachsen),
- Notstand infolge einer Naturkatastrophe (Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz, Sachsen), eines besonders schweren Unglücksfalls (Baden-Württemberg, Sachsen) oder andere äußere Einwirkungen (Hessen, Rheinland-Pfalz),
- höhere Gewalt (Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen),
- außerordentliche Umstände (Bremen).

---

<sup>38</sup> Schulz, in: HdB-ParlR, § 46 Rn. 51. Gleichlautende Begriffe finden sich auch in den Vorschriften des Grundgesetzes, z.B. in Art. 11 Abs. 2 („... Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes, zur Bekämpfung von Seuchengefahr, Naturkatastrophen oder besonders schweren Unglücksfällen, ...“) oder Art. 35 Abs. 2 Satz 2 GG („Zur Hilfe bei einer Naturkatastrophe oder bei einem besonders schweren Unglücksfall...“).

Eine Verfassungsstörung – wenn ein Verfassungsorgan aus in ihm selbst oder bei einem anderen Verfassungsorgan liegenden Gründen nicht imstande ist, seine Funktionen wahrzunehmen – enthält dieser Katalog nicht, anders als das Grundgesetz mit dem in Art. 81 GG geregelten sog. Gesetzgebungsnotstand.

Die Corona-Pandemie kann durch mehrere der genannten Fallgruppen abgebildet werden:<sup>39</sup> Für eine „Naturkatastrophe“ spricht der natürliche Ursprung des Corona-Virus, für einen „besonders schweren Unglücksfall“ die Ausbreitung des Virus durch menschliches Verhalten; eine drohende Gefahr für die lebensnotwendige Versorgung der Bevölkerung kann im Hinblick auf die intensivmedizinische Versorgung thematisiert werden. Eine drohende Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Landes als weiteren Notstandsfall in eine Regelung aufzunehmen, würde einer durch die Corona-Pandemie initiierten Verfassungsänderung einen zusätzlichen Akzent verleihen.

## 2. Verhinderung rechtzeitigen Zusammentritts des Landtags

Weitere Voraussetzung für die Aktivierung von Notstandsbefugnissen ist die Verhinderung des Landtages zusammenzutreten.<sup>40</sup> Art. 62 Abs. 1 Satz 1 BW Verf sowie Art. 113 Abs. 1 Satz 1 Sächs Verf formulieren, dass bei Vorliegen eines Notstandsfallles – nicht notwendig infolge dieser Situation – der Landtag verhindert sein muss, „sich alsbald zu versammeln“. Der Begriff „alsbald“ knüpft an den Zeitpunkt an, in dem über die Feststellung der Notstandslage entschieden wird, und blickt von dort in die Zukunft. Diese Perspektive erscheint nicht sachgerecht. Die Fähigkeit des Parlaments sich zu versammeln, muss für den Zeitpunkt festgestellt werden, in dem eine parlamentarische Entscheidung dringlich getroffen werden muss, weil die Lage unabweisbar ein rasches Handeln erfordert. Erst dann ist im Rahmen der oben (III. 2e) dargestellten Verhältnismäßigkeitsprüfung die Aktivierung der Notkompetenzen gerechtfertigt. Es erscheint daher vorzugswürdig, den Begriff „alsbald“ durch den Begriff

---

<sup>39</sup> *Lenz/Schulte*, VBIBW 2020, 309, 311 ff. Im Rahmen der Hilfe bei regionalen Notfällen (Art. 35 Abs. 2 Satz 2 GG) werden als „Naturkatastrophen“ unter anderem solche unmittelbar drohenden Gefahrenzustände oder Schädigungen von erheblichem Ausmaß verstanden, die durch Massenerkrankungen ausgelöst werden, *Bauer*, in: *Dreier*, GG, Art. 34 Rn. 29.

<sup>40</sup> In Bremen und Rheinland-Pfalz ist eine solche Voraussetzung in der Verfassung nicht angesprochen, was der Exekutive eine starke Rechtsposition zuweist.



„rechtzeitig“ zu ersetzen. Erwägenswert wäre auch eine Formulierung entsprechend Art. 115a Abs. 2, Art. 115e Abs. 1 GG, wonach dem rechtzeitigen Zusammentritt des Parlaments unüberwindliche Hindernisse entgegenstehen müssen.

Ergänzend könnte auch der Fall der **Beschlussunfähigkeit** ausdrücklich adressiert werden („...oder ist er beschlussunfähig...“). Denn ein Hindernis für den Zusammentritt des Landtages besteht nicht nur dann, wenn dieser im Parlamentsgebäude – oder einem anderen, geeigneteren Ort im Land – nicht zusammenkommen kann, sondern auch wenn es an der Beschlussfähigkeit fehlt. Diese allerdings darf nicht formal mit der Hälfte der Mitglieder des Landtages gleichgesetzt werden, sondern muss angesichts einer vorrangigen Suche nach freiwilligen Lösungen auch die Beschlussfähigkeitsvermutung bei ausbleibender Rüge mit einbeziehen (siehe oben II.).<sup>41</sup> Umso mehr sollte diese Vermutung nicht nur in der Geschäftsordnung, sondern in der Verfassung selbst geregelt werden.

### 3. Feststellung der Verhinderung

Angesichts der weitreichenden Rechtsfolgen erscheint es sachgerecht, dass die Feststellung der Notstandslage förmlich getroffen und bekanntgemacht und das hierfür **zuständige Organ** in der Verfassung bestimmt wird. Die Feststellung ist danach nicht deklaratorisch, sondern für die Entstehung der Notstandskompetenzen konstitutiv.<sup>42</sup> Das feststellende Organ kann der Landtagspräsident sein (so in Baden-Württemberg, Niedersachsen, Sachsen) oder der Landtagspräsident gemeinsam mit seinen Stellvertretern (Nordrhein-Westfalen). Denkbar erscheint auch ein Zusammenwirken des Landtagspräsidenten mit dem Notfallgremium oder eine Entscheidung allein durch dieses Gremium. Der Landtag selbst jedenfalls kann seine eigene Versammlungsunfähigkeit nicht beschließen. Gegen eine alleinige Zuständigkeit des Notparlaments spricht, dass dieses hierdurch die Möglichkeit zur „Selbstinvestitur“ erhalte.<sup>43</sup> Für eine Feststellung durch den Landtagspräsidenten, der in der Praxis regelmäßig auch

---

<sup>41</sup> *Lenz/Schulte*, VBIBW 2020, 309, 316 ff.

<sup>42</sup> *Braun*, BW Verf, Art. 62 Rn. 17; *Kunzmann*, in: Baumann-Hasske/Kunzmann, Sächs Verf, Art. 113 Rn. 17; *Heusch*, in: Heusch/Schönenbroicher, NW Verf, Art. 60 Rn. 6; andere Ansicht *Winkler*, in: Haug, BW Verf, Art. 62 Rn. 11: nur bestätigende und klarstellende Bedeutung.

<sup>43</sup> *Braun*, BW Verf, Art. 62 Rn. 17; *Lenz/Schulte*, VBIBW 2020, 309, 311.

Vorsitzender des Notfallgremiums ist, streitet seine Position als vom Landtag gewählter Repräsentant des gesamten Parlaments und seine Stellung an der Spitze der Landtagsverwaltung, die für die Einberufung der Sitzung des Landtages zuständig ist und die organisatorischen Voraussetzungen unmittelbar im Blick hat.<sup>44</sup>

#### 4. Dauer der Feststellung

Sofern nichts anderes geregelt ist, gilt die Aktivierung des Notparlaments fort, bis das für die Feststellung zuständige Organ diese widerruft.<sup>45</sup> Dem Landtag und seinen Gremien verbleibt danach das Recht, auf eine Beendigung der Notparlamentslage hinzuwirken, indem das für die Feststellung zuständige Organ zu einer Aufhebung der getroffenen Feststellung oder – wenn es sich um den Landtagspräsidenten handelt – dieser zu einer Wiedereinberufung des gesamten Landtages veranlasst wird.<sup>46</sup>

Ein anderes Konzept verfolgt die Nordrhein-Westfälische Verfassung: Nach Art. 60 Abs. 4 ist die Feststellung des Landtagspräsidenten und seiner Stellvertreter über die gehinderte Versammlungsfähigkeit des Landtages jeweils nur für einen Monat wirksam und, wenn die Voraussetzungen des Notstandes fort dauern, jeweils zu wiederholen (Art. 60 Abs. 4 NW Verf).

#### 5. Gerichtliche Überprüfung der Feststellung

Die Feststellung zur Aktivierung der Notkompetenzen unterliegt in zweifacher Hinsicht verfassungsgerichtlicher Kontrolle: Zum einen können die Teile des Landtages, die hierdurch von der Wahrnehmung ihrer Statusrechte als Abgeordnete ausgeschlossen werden, die Feststellung in einem **Organstreit** nach Art. 51 Abs. 2 Nr. 1 LV überprüfen lassen.<sup>47</sup> Zum anderen könne die vom Ausschuss erlassenen Gesetze durch abstrakte oder konkrete **Normenkontrolle** (Art. 51 Abs. 2 Nr. 2 und 3 LV) überprüft werden, wobei dann inzident auch die Einberufung des Notparlaments und seine verfassungsmäßige Besetzung zu untersuchen sind.<sup>48</sup>

---

<sup>44</sup> *Lenz/Schulte*, VBIBW 2020, 309, 311.

<sup>45</sup> *Braun*, BW Verf Art. 62 Rn. 40; *Kunzmann*, in: Baumann-Hasske/Kunzmann, Sächs Verf, Art. 113 Rn. 17. Dies ist auch eine Konsequenz aus einem konstitutiven Charakter der vorangegangenen Feststellung.

<sup>46</sup> *Lenz/Schulte*, VBIBW 2020, 309, 310.

<sup>47</sup> *Braun*, BW Verf, Art. 63 Rn. 41.

<sup>48</sup> *Winkler*, in: Haug, BW Verf, Art. 62 Rn. 28.

Die Auffassung, dass dem feststellenden Organ ein weiter, gerichtlich nicht überprüfbarer **Beurteilungsspielraum** zustehe<sup>49</sup>, ist in dieser Allgemeinheit zweifelhaft. Die Feststellung beschränkt sich auf die Frage, ob das Parlament an einem rechtzeitigen Zusammentritt gehindert ist. Die für diese Beurteilung erforderlichen tatsächlichen Umstände dürften weitgehend ermittelbar sein, die mit der gebotenen Verhältnismäßigkeitsprüfung verbundenen verfassungsrechtlichen Anforderungen eröffnen keinen Beurteilungsspielraum.

## 6. Aufgaben und Kompetenzen des Notparlaments

Die Aufgabenstellung eines Notparlaments besteht darin, die **Rechte des** handlungsunfähig gewordenen **Gesamtparlaments** wahrzunehmen. Gemäß Art. 16 Abs. 1 LV hat das Gremium folglich die Aufgabe, die **gesetzgebende Gewalt** auszuüben und die vollziehende Gewalt zu kontrollieren, die Ministerpräsidentin oder den Ministerpräsidenten zu wählen und öffentliche Angelegenheiten zu behandeln – dies alles aber nur, soweit keine abweichenden Regelungen getroffen sind. Das Notparlament ist deshalb kein Ausschuss des Landtages, auch wenn es als solches bezeichnet wird, sondern **oberstes Landesorgan**, das mit etwaigen gesetzlich geregelten Beschränkungen die Parlamentsfunktionen wahrnimmt.<sup>50</sup>

In der Baden-Württembergischen und in der Sächsischen Verfassung sind zwei **Kompetenzbeschränkungen** des Notfallgremiums ausdrücklich vorgesehen: So darf die Verfassung durch ein von dem Notausschuss beschlossenes Gesetz nicht geändert werden.<sup>51</sup> Anderenfalls hätte das Notparlament die Möglichkeit, die Grundlagen seiner eigenen Errichtung zu erweitern und seine Kompetenzen auszudehnen. Im Rahmen der auf das Notparlament übergegangenen **Kreationsfunktion** des Landtages ist es dem Notausschuss verwehrt, dem Ministerpräsidenten das Vertrauen zu entziehen.<sup>52</sup> Das Notparlament kann allerdings den Ministerpräsidenten wählen, so dass eine Neuwahl etwa nach dessen Rücktritt in Betracht kommt. Sofern keine weiteren abweichenden Regelungen getroffen sind, kommen dem Notparlament auch die **Kontrollrechte** des Plenums sowie dessen **Selbstorganisationsrecht** zu. Es kann daher aus seinen Mitgliedern beispielsweise Unterausschüsse bilden. Für eine weitere Tätigkeit der zuvor vom Plenum eingesetzten regulären Ausschüsse des Landtags ist

---

<sup>49</sup> Lenz/Schulte, VBIBW 2020, 309, 311; Braun, BW Verf, Art. 62 Rn. 35.

<sup>50</sup> Braun, BW Verf, Art. 62 Rn. 18, Winkler, in: Haug, BW Verf, Art. 62 Rn. 19; Kunzmann, in: Baumann-Hasske/Kunzmann, Sächs Verf, Art. 113 Rn. 12.

<sup>51</sup> Art. 62 Abs. 1 Satz 2 BW Verf, Art. 113 Abs. 1 Satz 2 Sächs Verf.

<sup>52</sup> Art. 62 Abs. 1 Satz 3 BW Verf, Art. 113 Abs. 1 Satz 3 Sächs Verf.

dagegen die Grundlage entfallen. Es erschiene wenig konsequent, wenn das Notparlament einberufen wird, weil die Mitglieder des Landtags sich nicht versammeln können, parallel dazu aber die Ausschüsse des Landtages ihre Tätigkeit fortsetzen würden.<sup>53</sup>

Bei einer einschlägigen Verfassungsänderung wäre zu klären, ob die Rechte des Notparlaments in weitergehender Hinsicht eingeschränkt werden sollen. Diese Frage stellt sich beispielsweise für die Änderung der Geschäftsordnung des Landtags, soweit diese Besetzung, das Verfahren und die Entscheidungsprozesse des Notparlaments regelt, aus ähnlichen Gründen, wie sie gegen eine Änderung der Landesverfassung sprechen.

## 7. Ausgestaltung des Notparlaments

Aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Übertragung von Entscheidungskompetenzen des Plenums auf ein kleineres Gremium ergeben sich bereits Anforderungen an die Besetzung des Notparlaments: Dieses Gremium muss aus Abgeordneten bestehen und die **politischen Stärkeverhältnisse** im Plenum **widerspiegeln**.<sup>54</sup> Dies bedeutet zugleich, dass **fraktionslose Abgeordnete** – obwohl diese an Plenarentscheidungen auch mit ihrem Stimmrecht Anteil haben – kein Recht auf Mitgliedschaft im Notparlament besitzen.<sup>55</sup>

Zu entscheiden ist über die **Mitgliederzahl** des Notparlaments. In Baden-Württemberg und in Sachsen umfasst es jeweils 21 Mitglieder, bei insgesamt 143 bzw. 119 Abgeordneten. Je höher die Mitgliederzahl des Notparlaments, desto stärker die parlamentarische Repräsentation. Umgekehrt wächst das Risiko, dass auch das Notparlament ggf. nicht mehr beschlussfähig ist bzw. dass die Mehrheitsverhältnisse des Plenums wegen der Abwesenheit mehrerer Mitglieder des Notparlaments nicht mehr widerspiegelt werden. Um das Risiko einer solchen Entwicklung zu begrenzen, empfiehlt es sich, für jedes Mitglied des Notparlaments nicht nur einen, sondern **mehrere Vertreter** zu benennen. Des Weiteren ist zu klären, ob die Mitglieder zuvor vom Plenum **gewählt** oder, wie sonst bei den Ausschüssen des Landtages, von den Fraktionen **benannt** werden. All dies muss nicht in der Verfassung geregelt werden, sondern kann der Geschäftsordnung überlassen bleiben.

---

<sup>53</sup> Lenz/Schulte, VBIBW 2020, 309, 310.

<sup>54</sup> BVerfG v. 28. Februar 2012, 2 BvE 8/11 Rn. 125 ff.

<sup>55</sup> Ob anderes dann gilt, wenn auf eine Gruppe von Abgeordneten, die Fraktionsstärke zwar nicht erreicht, aber im Parlament koordiniert zusammenarbeitet, rechnerisch ein Sitz im Notparlament entfallen würde, mag hier dahingestellt bleiben.

## 8. Arbeitsweise des Notparlaments

Eine weitere wichtige Frage ist, ob das Notparlament **öffentlich** oder nichtöffentlich **beraten soll**. Die Geschäftsordnung des Baden-Württembergischen Landtages sieht grundsätzlich nichtöffentliche Beratungen vor.<sup>56</sup> Nach einer Auffassung im Schrifttum soll dies keinen verfassungsrechtlichen Bedenken begegnen, sondern sogar verfassungsrechtlich geboten sein.<sup>57</sup> Dies überzeugt nicht. Wenn das Notparlament in die Rechte des Landtags einrückt, so gilt dies im Zweifel auch für die damit korrespondierenden Pflichten, und zu diesen gehört nach Art. 21 LV die öffentliche Verhandlung. Überdies zählt zu dem Aufgabenkreis des Landtages nach Art. 16 Abs. 1 Satz 3 LV ausdrücklich auch die Behandlung öffentlicher Angelegenheiten. In der Krise wird das Parlament nicht nur rein technisch als Gesetzgeber benötigt – dies vielleicht sogar seltener als in Normalzeiten, weil die Exekutive dann zumeist bereits über Verordnungsbefugnisse und Eingriffsermächtigungen verfügt –, sondern als Gegengewicht zur tendenziellen Verselbstständigung der bürokratischen Apparate als **Forum für die öffentliche kritische Begleitung des Krisenmanagements**, wo Nachfragen gestellt, Begründungen eingefordert und mögliche alternative Lösungskonzepte aufgezeigt werden können.<sup>58</sup> Diese Aufgabe besteht auch in Zeiten eines Notparlaments. Die **demokratische und repräsentative Vermittlungsleistung einer Debatte** wird nicht entbehrlich und sollte aus verfassungsrechtlicher Perspektive unter Beachtung der tatsächlichen Gegebenheiten nach Möglichkeit auch von einem Notparlament geleistet werden. Der deutliche Fortschritt der Technik in den letzten Jahrzehnten kann dazu beitragen, auch die Verhandlungen eines Notparlaments zumindest in eingeschränktem Maße der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Weiterer Regelungsbedarf besteht für die Umsetzung von **Antrags- und Abstimmungsquoren**, die von den Zahlenverhältnissen des Plenums auf die eines deutlich kleineren Notparlaments umgeschrieben werden müssen.<sup>59</sup> Geeigneter Standort für

---

<sup>56</sup> § 19b Abs. 4 Satz 1 GO-LT BW; nach Absatz 4 Satz 4 verhandelt der Ausschuss allerdings öffentlich, wenn dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Abgeordneten beschlossen wird. Eine vergleichbare Regelung findet sich in § 28 Abs. 4 GO-LT Sachs.

<sup>57</sup> *Lenz/Schulte*, VBIBW 2020, 309, 310.

<sup>58</sup> *Zeh*, ZParl 2020, 469 ff., passim; *Heinig/Kingreen/Lepsius/Möllers/Volkman/Wißmann*, JZ 2020, 861, 870 f.; *Schönberger/Schönberger*, Regiert bald ein Notausschuss? FAZ v. 26. März 2020, Nr. 73, S. 9; *Möllers*, Über den Schutz der Parlamente vor sich selbst in der Krise, VerfBlog 2020/3/20.

<sup>59</sup> So sieht § 19 b Abs. 5 Satz 1 i.V.m. § 19 a Abs. 3 GO-LT BW Folgendes vor: Das Verfahren des Notparlaments richtet sich nach den für den Landtag geltenden Bestimmungen. Können bestimmte Rechte nach diesen Bestimmungen nur von einer Mehrzahl von Abgeordneten ausgeübt werden, so können sie im Notparlament von zwei Abgeordneten ausgeübt werden; ist die Ausübung von Rechten einem bestimmten Anteil der Mitglieder des Landtags vorbehalten, so können diese Rechte von dem entsprechenden Anteil der Mitglieder des Notparlaments ausgeübt werden.

solche Regelungen ist weniger die Verfassung als vielmehr die Geschäftsordnung des Landtages. Es stellt sich dann allerdings die Frage, ob das Notparlament das Recht haben soll, die für es selbst geltenden Regelungen der Geschäftsordnung nach Einrücken in die Rechte des Landtages zu verändern oder ob dies – wie bei Verfassungsänderungen – ausgeschlossen sein soll.

Weitere Themen für mögliche Regelungen in der Geschäftsordnung ergeben sich aus den in der Anlage beigefügten Auszügen der Geschäftsordnungen des Baden-Württembergischen und des Sächsischen Landtags.

## 9. Aufhebung von Beschlüssen des Notparlaments

Die vom Notparlament beschlossenen Gesetze genießen den gleichen Rang und die gleiche Wirkung wie die im regulären Verfahren zustande gekommenen Gesetze, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes in der Verfassung geregelt ist.<sup>60</sup> Dies bedeutet, dass sie nicht nur vom Notparlament selbst, sondern nach Beendigung des Notstandes vom wieder zusammengetretenen Landtag in einem neuen Gesetzgebungsverfahren geändert oder auch aufgehoben werden können. Bei einer rückwirkenden Aufhebung wären die entsprechenden verfassungsrechtlichen Anforderungen zu beachten.

Eine spezielle Regelung enthält Art. 13 Abs. 5 Sächs Verf, wonach Beschlüsse des Notparlaments vom Landtag aufgehoben werden können, wenn dies spätestens vier Wochen nach seinem nächsten Zusammentritt beantragt wird. Sinn macht dies, jedenfalls bei Gesetzesbeschlüssen, nur dann, wenn in der genannten Konstellation die Aufhebung eines beschlossenen Gesetzes nicht in einem neuen Gesetzgebungsverfahren, sondern durch ein eigenständiges Kassationsrecht ohne ein solches Verfahren ermöglicht werden soll.<sup>61</sup>

---

<sup>60</sup> Schulz, in: HdB-ParlR, § 46 Rn. 53.

<sup>61</sup> Die Kommentarliteratur gibt hierzu keinen Aufschluss, siehe *Kunzmann*, in: Baumann-Hasske/Kunzmann, Sächs Verf, Art. 113 Rn. 19. In Art. 62 BW Verf ist bewusst auf ein Kassationsrecht verzichtet worden, *Braun*, BW Verf, Art. 62 Rn. 21.

Deutlich restriktiver regelt das Grundgesetz die Wirkung der Gesetze, die der Gemeinsame Ausschuss beschlossen hat: Diese setzen gemäß Art. 115 k Abs. 1 GG entgegenstehendes früheres Recht nicht außer Kraft, sondern nur außer Anwendung, suspendieren es also, und treten nach Art. 115 k Abs. 2 GG ihrerseits selbst spätestens sechs Monate nach Beendigung des Verteidigungsfalles außer Kraft, womit die vorübergehend suspendierten Regelungen wiederaufleben.

Auch der in 5. Wahlperiode diskutierte Entwurf einer Änderung der Landessatzung für Schleswig-Holstein zwecks Einführung eines Notparlaments sah vor, dass die von diesem Gremium beschlossenen Gesetze nach Ablauf von sechs Monaten außer Kraft treten sollten, wenn ihre Geltungsdauer nicht durch den Landtag oder das Notparlament verlängert wird (siehe oben unter I. 1.).

## 10. Befristung einer Verfassungsänderung zum Notparlament

Es bleibt die Frage, ob eine Verfassungsänderung zur Einführung eines Notparlaments ihrerseits befristet werden soll. Wenn eine solche Verfassungsänderung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtages beschlossen worden ist, könnte sie auch nur mit ebensolcher Mehrheit wieder aufgehoben werden. Wenn ein Notfallgremium ausschließlich für den aktuellen Fall der Corona-Pandemie geschaffen werden soll, wäre an eine befristete Regelung zu denken, die dann allerdings in den Abschnitt IX. der Verfassung (Übergangs- und Schlussbestimmungen) aufgenommen werden sollte.

Es zeigt sich, dass die Einrichtung eines Notparlaments eine Vielzahl politischer Weichenstellungen erfordert. Auf der Grundlage entsprechender Vorgaben kann ein konkreter Gesetzentwurf erarbeitet werden.

Für Nachfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Wissenschaftlichen Dienst

gez. Dr. Thomas Schürmann

### Anlagen:

Auszüge aus der Verfassung des Landes Baden-Württemberg, der Verfassung des Freistaates Sachsen, sowie den Geschäftsordnungen des Baden-Württembergischen Landtages und des Sächsischen Landtages

Landesrecht BW

Einzelnorm

**Amtliche Abkürzung:** LV**Fassung vom:** 19.11.1974**Gültig ab:** 15.11.1975**Dokumenttyp:** Gesetz**Quelle:****Gliederungs-  
Nr:** 100

**Verfassung des Landes Baden-Württemberg  
(LV)  
Vom 11. November 1953**

**Artikel 62**

(1) Ist bei drohender Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Landes oder für die lebensnotwendige Versorgung der Bevölkerung sowie bei einem Notstand infolge einer Naturkatastrophe oder eines besonders schweren Unglücksfalls der Landtag verhindert, sich alsbald zu versammeln, so nimmt ein Ausschuß des Landtags als Notparlament die Rechte des Landtags wahr. Die Verfassung darf durch ein von diesem Ausschuß beschlossenes Gesetz nicht geändert werden. Die Befugnis, dem Ministerpräsidenten das Vertrauen zu entziehen, steht dem Ausschuß nicht zu.

(2) Solange eine Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Landes droht, finden durch das Volk vorzunehmende Wahlen und Abstimmungen nicht statt. Die Feststellung, daß Wahlen und Abstimmungen nicht stattfinden, trifft der Landtag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder. Ist der Landtag verhindert, sich alsbald zu versammeln, so trifft der in Absatz 1 Satz 1 genannte Ausschuß die Feststellung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder. Die verschobenen Wahlen und Abstimmungen sind innerhalb von sechs Monaten, nachdem der Landtag festgestellt hat, daß die Gefahr beendet ist, durchzuführen. Die Amtsdauer der in Betracht kommenden Personen und Körperschaften verlängert sich bis zum Ablauf des Tages der Neuwahl.

(3) Die Feststellung, daß der Landtag verhindert ist, sich alsbald zu versammeln, trifft der Präsident des Landtags.

**Weitere Fassungen dieser Norm**

Artikel 62 Verf BW, vom 11.11.1953, gültig ab 20.11.1953 bis 14.11.1975



Landesrecht BW

Einzelnorm

**juris-Abkürzung:** LTGO BW 2019**Fassung vom:** 16.10.2019**Gültig ab:** 16.10.2019**Dokumenttyp:** Geschäftsordnung**Quelle:****Gliederungs-Nr:** 1101

**Geschäftsordnung des Landtags von Baden-Württemberg  
Vom 16. Oktober 2019**

**§ 19b**

**Ausschuss nach Artikel 62 der Verfassung**

(Notparlament)

- (1) Der Ausschuss nach Artikel 62 der Verfassung besteht aus 21 Mitgliedern und der gleichen Zahl von Stellvertreterinnen und Stellvertretern.
- (2) Die Mitglieder des Ausschusses und die Stellvertreterinnen und Stellvertreter haben sicherzustellen, dass sie im Falle eines Notstands jederzeit erreichbar sind.
- (3) Die oder der Vorsitzende teilt zu Beginn der Sitzung mit, ob die Feststellung nach Artikel 62 Absatz 3 der Verfassung getroffen ist.
- (4) Die Beratungen des Ausschusses sind nichtöffentlich. § 19 Absatz 4 und § 29 finden bei nichtöffentlichen Sitzungen keine Anwendung. Der Ausschuss kann Personen, die ihm nicht angehören, die Teilnahme an nichtöffentlichen Sitzungen gestatten. Der Ausschuss verhandelt öffentlich, wenn dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Abgeordneten beschlossen wird.
- (5) § 19a Absatz 1 und 3 findet auf den Ausschuss nach Artikel 62 der Verfassung Anwendung. Gesetzentwürfe und alle sonstigen Vorlagen werden in einer Beratung erledigt. § 42 Absatz 2 ist nicht anzuwenden.
- (6) Der Ausschuss lässt sich in der Regel einmal jährlich von der Regierung über ihre Planungen für den Notstandsfall unterrichten.

© juris GmbH

## REVOSax - Recht und Vorschriftenverwaltung Sachsen

## Verfassung des Freistaates Sachsen

Vollzitat: Verfassung des Freistaates Sachsen vom 27. Mai 1992 (SächsGVBl. S. 243), die durch das Gesetz vom 11. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 502) geändert worden ist

### Artikel 113 [Notstand, Notparlament]

(1) <sup>1</sup>Ist bei drohender Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Landes oder für die lebensnotwendige Versorgung der Bevölkerung sowie bei einem Notstand infolge einer Naturkatastrophe oder eines besonders schweren Unglücksfalles der Landtag verhindert, sich alsbald zu versammeln, so nimmt ein aus allen Fraktionen des Landtages gebildeter Ausschuss des Landtages als Notparlament die Rechte des Landtages wahr. <sup>2</sup>Die Verfassung darf durch ein von diesem Ausschuss beschlossenes Gesetz nicht geändert werden. <sup>3</sup>Die Befugnis, dem Ministerpräsidenten das Vertrauen zu entziehen, steht dem Ausschuss nicht zu.

(2) <sup>1</sup>Solange eine Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Landes droht, finden durch das Volk vorzunehmende Wahlen und Abstimmungen nicht statt. <sup>2</sup>Die Feststellung, dass Wahlen und Abstimmungen nicht stattfinden, trifft der Landtag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder. <sup>3</sup>Ist der Landtag verhindert, sich alsbald zu versammeln, so trifft der in Absatz 1 genannte Ausschuss die Feststellung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder. <sup>4</sup>Die verschobenen Wahlen und Abstimmungen sind innerhalb von sechs Monaten, nachdem der Landtag festgestellt hat, dass die Gefahr beendet ist, durchzuführen. <sup>5</sup>Die Amtsdauer der in Betracht kommenden Personen und Körperschaften verlängert sich bis zum Ablauf des Tages der Neuwahl.

(3) Die Feststellung, dass der Landtag verhindert ist, sich alsbald zu versammeln, trifft der Präsident des Landtages.

(4) <sup>1</sup>Gesetze werden im Fall des Absatzes 1, falls eine rechtzeitige Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Freistaates Sachsen nicht möglich ist, auf andere Weise öffentlich bekanntgemacht. <sup>2</sup>Die Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt ist nachzuholen, sobald die Umstände es zulassen.

(5) Beschlüsse des in Absatz 1 genannten Ausschusses können vom Landtag aufgehoben werden, wenn dies spätestens vier Wochen nach dem nächsten Zusammentritt des Landtages beantragt wird.

---

Quelle: REVOSax <http://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/3975-Verfassung> Stand vom 16.10.2020

Herausgeber: Sächsische Staatskanzlei <http://www.sk.sachsen.de/>

**§ 28 Ausschuss nach Artikel 113 der Verfassung (Notparlament)**

- (1) Der Ausschuss nach Artikel 113 der Verfassung des Freistaates Sachsen besteht aus 21 Mitgliedern. Die Präsidentin oder der Präsident und ihre oder seine Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind Mitglieder des Ausschusses. Die Fraktionen benennen die weiteren Mitglieder und eine zweifache Zahl von Stellvertreterinnen und Stellvertretern für alle Mitglieder. § 5 Absatz 2 Satz 4 und 5 findet entsprechende Anwendung.
- (2) Die Präsidentin oder der Präsident ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Ausschusses, die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten sind ihre oder seine Stellvertreterinnen und Stellvertreter in der Reihenfolge, in der sie sie als Präsidentin oder ihn als Präsidenten vertreten. Bei der Benennung der Ausschussvorsitzenden und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter gemäß § 15 Absatz 2 bleibt der Ausschuss nach Artikel 113 der Verfassung des Freistaates Sachsen unberücksichtigt.
- (3) Die Mitglieder des Ausschusses und die Stellvertreterinnen und Stellvertreter haben sicherzustellen, dass sie in dem in Artikel 113 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen genannten Fall jederzeit erreichbar sind.
- (4) Der Ausschuss wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden einberufen. Sie oder er ist dazu verpflichtet, wenn ein Fünftel der Mitglieder des Ausschusses oder die Staatsregierung es verlangt.
- (5) Die Beratungen des Ausschusses sind nicht öffentlich. § 34 findet bei nicht öffentlichen Sitzungen keine Anwendung. Der Ausschuss kann Personen, die ihm nicht angehören und die keine Mitglieder oder Beauftragten der Staatsregierung sind, die Teilnahme an den nicht öffentlichen Sitzungen gestatten; er kann die Teilnahme von Fraktionsmitarbeiterinnen oder -mitarbeitern zur Unterstützung der Mitglieder des Ausschusses zulassen. Der Ausschuss verhandelt öffentlich, wenn dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Landtags beschlossen wird.
- (6) Die oder der Vorsitzende teilt zu Beginn der Sitzung mit, ob die Feststellung nach Artikel 113 Absatz 3 der Verfassung des Freistaates Sachsen getroffen ist.
- (7) Gesetzentwürfe und alle sonstigen Vorlagen werden in einer Beratung erledigt. § 43 Absatz 2 ist nicht anzuwenden.
- (8) Im Übrigen richtet sich das Verfahren des Ausschusses nach den für den Landtag geltenden Bestimmungen. Können bestimmte Rechte nach diesen Bestimmungen nur von einer Mehrzahl von Mitgliedern des Landtags oder einer Fraktion ausgeübt werden, so können sie im Ausschuss von zwei Mitgliedern des Landtags oder einer Fraktion ausgeübt werden; ist die Ausübung von Rechten einem bestimmten Anteil der Mitglieder des Landtags oder einer Fraktion vorbehalten, so können diese Rechte von dem entsprechenden Anteil der Mitglieder des Ausschusses oder einer Fraktion ausgeübt werden.
- (9) Der Ausschuss lässt sich mindestens einmal jährlich von der Staatsregierung über ihre Planungen für den Fall des Artikels 113 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen unterrichten.
- (10) § 35 Absatz 1 und 2 findet auch für den Ausschuss nach Artikel 113 der Verfassung des Freistaates Sachsen Anwendung.